

Regeln zum LEADER-Projekt „Bürgerengagement 2020-22“

LAG Mangfalltal-Inntal



Teil A: Vorgaben des Ministeriums zum Gesamtprojekt

1. Antragstellung Gesamtprojekt

1.1. Antragsteller

Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist nur durch die LAG möglich. Die LAG kann in Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen lokaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.

1.2. Förderantrag

Für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ kann in der Förderperiode 2014-2020 pro LAG nur ein Förderantrag gestellt werden. Der Förderantrag der LAG muss Regelungen des LAG-Entscheidungsgremiums enthalten zu:

- Grundlagen der Entscheidung
- Art und Inhalt der möglichen Einzelmaßnahmen
- für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure
- die Höhe der Unterstützung (siehe 2.4)

Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum des LAG-Beschlusses zum Projekt am zuständigen AELF eingehen.

2. Förderregelungen Gesamtprojekt

2.1. Fördervoraussetzungen

Es muss ein Nachweis der LAG über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens für das Gesamtprojekt und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen (analog üblicher LEADER-Projekte).

2.2. Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle (max. 1 pro Jahr) enthält einen Nachweis über die Zahlung an den jeweiligen lokalen Akteur und die Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Dieser endet spätestens am 31.12.2022. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss das Projekt umgesetzt sein. Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums

eingereicht worden sein. Nach Ablauf der genannten Fristen verfallen ggf. noch nicht abgerufene Fördermittel.

2.3. Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

- Das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“, einschließlich der Einzelmaßnahmen, darf vor Bewilligung des Gesamtprojektes grundsätzlich nicht begonnen sein.
- Die Höhe der Zuwendung für das Gesamtprojekt „Unterstützung Bürgerengagement“ beträgt pro LAG max. 40.000 €. Lt. Förderprogramm max. 2.500 € (netto) je Einzelmaßnahme möglich.
- Zudem muss die LAG mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufbringen, so dass die Höhe des Zuschusses pro Zahlungsantrag max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.
- Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ ist keine Förderung der gesetzlichen Umsatzsteuer möglich.
- Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ können von der LAG nur Einzelmaßnahmen lokaler Akteure unterstützt werden, bei denen es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt (keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen).
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc. sind nicht zuwendungsfähig.
- Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und gebrauchter Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.

2.4. Nachweis der Kosten / Zahlung

Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle für Auszahlungsantrag:

- Zielvereinbarung
- Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe 2.2)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (z.B. durch Kontoauszug, Quittung etc.)

Teil B: eigene Kriterien der LAG Mangfalltal-Intal

1. Entscheidungskriterien und Begrenzungen für Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

1.1. Grundlagen der Entscheidung:

- Einzelmaßnahmen müssen direkt das Bürgerengagement in der Region stärken
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel und zwei Handlungszielen der LES dienen
- Ein mindestens mittlerer messbarer Beitrag zu zwei Handlungszielen
- Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG liegen
- Die Maßnahme muss mindestens Teilen des LAG-Gebiets einen Nutzen bringen
Ausschluss der Förderung von Festivitäten und Feierlichkeiten (z.B. Grillfest, Vereinsfeier, Vereinsjubiläum)
- Nur Unterstützung konkreter, zeitlich begrenzter und kostentechnisch fassbarer (siehe 2.4) Einzelmaßnahmen
- Ausschluss von Kommunen, Unternehmen und Einzelpersonen als Antragsteller
- Mittlere Vernetzung erkennbar, dabei Abstimmung in wesentlichen Punkten
- Bürgerbeteiligung bei Planung und Umsetzung oder Betrieb
- Mindestens neutraler Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz

1.2. Durchführungszeitraum

- Einzelmaßnahmen können ab September 2020 beim LAG-Management beantragt werden.
- Die Umsetzung einschl. des vollständigen Nachweises einer Einzelmaßnahme durch den lokalen Akteur muss bis spätestens 31. Oktober 2022 erfolgt sein und die Abrechnung der LAG vorliegen.

1.3. Höhe der Unterstützung

- Der Zuschuss ist auf max. 2.500 € pro Einzelmaßnahme (ohne MwSt.) begrenzt.
- Einzelmaßnahmen von weniger als 500 € (ohne MwSt.) werden von der LAG nicht berücksichtigt.

2. Vorgehen bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

Bei den Einzelmaßnahmen lokaler Akteure, die von der LAG im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt werden, gilt Folgendes:

- Der lokale Akteur stellt eine formlose schriftliche Anfrage an die LAG, mit kurzer Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und angefragter Höhe der Unterstützung.
- Bei grundsätzlicher Eignung der Einzelmaßnahme entscheidet das LAG-Entscheidungsgremium zeitnah über die Unterstützung – ein Umlaufbeschluss ist möglich. Die grundsätzliche Eignung prüft vorab das LAG-Management.
- Die eingehenden Anfragen werden entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang usw.).

- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde (siehe 2.4).

3. Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung:

- Schrittweise Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung der Handlungsziele
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung (Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur sowie Vorlage der Abrechnung bei LAG muss jedenfalls bis 31. Oktober 2022 erfolgt sein.)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Art der notwendigen Nachweise (Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur sowie bezahlte Rechnungen; Anbringung Förderhinweis an geeigneter Stelle; ggf. Presseartikel, Bilder o.ä., ggf. sonstige Nachweise)
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

4. Abschluss der Einzelmaßnahme lokaler Akteure

- Nach vereinbarter Durchführung der Einzelmaßnahme reicht der lokale Akteur die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen zum Nachweis ein (Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur sowie bezahlte Rechnungen; Anbringung Förderhinweis an geeigneter Stelle; ggf. Presseartikel, Bilder o.ä., ggf. sonstige Nachweise)
- Nach Vorlage aller entsprechenden Dokumente bezahlt die LAG dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung aus.